OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606257/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von DI C H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.09.2023, GZ: BHGM/922070174753/22, wegen Übertretung nach dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 11.09.2023, GZ: BHGM/922070174753/22, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 12.12.2022, gegen 16:40 Uhr

Ort: Kirchham, L1306 Vorchdorfer Landesstraße km 8,3, Höhe Eisenbahnkilometer 11,953, Fahrtrichtung Kirchham

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten.

Die Übertretung wurde mittels automatisierter, bildgebender Überwachungstechnik gemäß § 50 Abs. 1 Eisenbahngesetz festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 225 Abs. 3 EisbG i.d.g.F. i.V.m. § 99 Abs. 1 Ziffer 1 EisbKrV i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 225 Abs. 3 EisbG i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben in der ausgeführt wurde, dass bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung keine Anhaltenotwendigkeit vorgelegen habe, da ein gefahrloses Übersetzen der Eisenbahnkreuzung grundsätzlich möglich und ein Anhalten nicht erforderlich gewesen sei, zumal über mehrere 100 m Entfernung kein herannahender Zug erkennbar gewesen sei. Ein Zuwiderhandeln gegen § 99 Abs. 1 EisbKrV könne daher jedenfalls unter der Prämisse einer uneingeschränkten Annäherungsgeschwindigkeit geprüft werden. Nach Messungen des Beschwerdeführers betrage die Gelbphase der gegenständlichen Lichtzeichenanlage max. 3,5 Sekunden und unterschreite damit die gesetzliche Mindestzeit für die Anzeige von gelbem Licht von 4 Sekunden gem. § 19 Abs. 3 EisbKrV, sodass davon auszugehen sei, dass die Lichtzeichenanlage nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und eine tatbestandsmäßige

Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht möglich sei, da diese eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Lichtzeichenanlage voraussetze. Werde die erforderliche Auffälligkeitszeit berücksichtigt, so werde die Zeitspanne für eine adäquate Reaktion noch deutlich verkürzt. Jedenfalls sei vor diesem Hintergrund für den Beschwerdeführer augenscheinlich gewesen, dass sich dieser für ein normales Stehenbleiben bei wahrnehmbarem Beginn der Gelbphase unter Berücksichtigung einer Auffälligkeitszeit von etwa 1 Sekunde und adäquater Reaktionszeit sowie einzuschätzendem Bremsweg bereits wesentlich zu nahe an der Eisenbahnkreuzung befunden habe, als dass von der Möglichkeit eines gefahrlosen Anhaltens ausgegangen werden hätte können. Für eine adäquate Bremsung könne maximal eine mittelstarke Betriebsbremsung von 2,5 m/s² zugrunde gelegt werden. Die Ausgangsgeschwindigkeit des Beschwerdeführers habe sich im Rahmen von 100 - 80 km/h bewegt, wobei sich diese vor dem Bahnübergang etwas verlangsamt habe. Unter Berücksichtigung einer Auffälligkeitssekunde sowie einer Reaktionssekunde wären demnach dem Beschwerdeführer für eine Bremsung während der Gelbphase zzgl. der 0,73 Sekunden Rotlichtzeit und der Zeit für die weiteren noch zurückzulegenden 18 m bis zur Haltelinie von ca. 0,6 Sekunden eine Gesamtbremszeit von lediglich 2,8 Sekunden zur Verfügung gestanden. Dies bedeute, dass bei gleichmäßiger Bremsung von 2,5 m/s² lediglich eine Verzögerung von etwa 7 m/s² bis zur Haltelinie eingetreten wäre und dort das Fahrzeug noch eine Geschwindigkeit von 21 m/s aufgewiesen hätte. Selbst unter Annahme einer gleichmäßigen Verzögerung aus einer Ausgangsgeschwindigkeit von 100 km/h (28 m/s) mit 3,5 m/s² würde sich lediglich eine Verzögerung der Geschwindigkeit von etwa 10 m/s² errechnen. Bei einer effektiven Bremszeit von weniger als 3 Sekunden müssten demnach Verzögerungswerte von über 9 m/s² erreicht werden, um noch stehenbleiben zu können. Dies übersteige selbst die für eine Vollbremsung anzunehmenden Werte von 7 bis 8 m/s² deutlich. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bremsung, sei der Beschwerdeführer nur mehr 60 – 80 m von der Kreuzung entfernt gewesen. Ein gefahrloses Anhalten sei daher - ex ante betrachtet - aus Sicht des Beschwerdeführers selbst bei deutlich geringerer Annäherungsgeschwindigkeit als 100 km/h schon objektiv nicht möglich, weshalb auch der subjektive Eindruck des Beschwerdeführers, dass ein gefahrloses Stehenbleiben nicht möglich gewesen sei, in objektiver Hinsicht nachvollzogen und auch nachgewiesen werden könne. Der Beschwerdeführer sei daher sogar verpflichtet gewesen, im Hinblick auf mögliche feuchte Fahrbahnverhältnisse bzw. nachkommenden Verkehr weiter zu fahren und die Eisenbahnkreuzung ohne stehen zu bleiben zu queren, zumal dies auch gefahrlos möglich gewesen sei. Dem Beschwerdeführer könne daher weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen

Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 12.12.2022, 16:40 Uhr, in Kirchham, L1306 Vorchdorfer Landesstraße km 8,3, Höhe Eisenbahnkilometer 11,953, Fahrtrichtung Kirchham als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten.

Am 08.03.2023 führt der technische Amtssachverständige an der verfahrensgegenständlichen Eisenbahnkreuzung einen Ortsaugenschein durch.

Die Gelbphase der verfahrensgegenständlichen Eisenbahnkreuzung beträgt vier Sekunden, diese wurde beim Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen festgestellt.

Beim ersten Rotlichtfoto, welches bei einer Rotlichtzeit von 0,73 Sekunden aufgenommen wurde, befand sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers noch ca. 18 bis 20 Meter vor der markierten Haltelinie in seiner Fahrtrichtung.

Vor Beginn des Rotlichtes leuchtet vier Sekunden lang gelbes Licht, sodass der Beschwerdeführer als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges beim ersten Aufleuchten des Gelblichtes bis zum ersten Rotlichtfoto 4,73 Sekunden gefahren ist.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h legt man in dieser Zeit eine Wegstrecke von abgerundet 132 m zurück.

Abzüglich einer Reaktionszeit von einer Sekunde ergibt sich eine verfügbare Bremsstrecke von 104 m.

Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 28 m/s (ca. 100 km/h) ergibt sich für einen Bremsweg von 104 m eine erforderliche Bremsverzögerung von rechnerisch 3,76 m/s². Diese rechnerisch ermittelte Bremsverzögerung entspricht einer starken Betriebsbremsung, die als verkehrsüblich anzusehen ist und bei trockenen Fahrbahnverhältnissen ohne Probleme umzusetzen ist, aber auf keinen Fall bei einer Notbremsung, die bei PKW mit einer Verzögerung von über 7,5 m/s² anzusetzen ist.

Bei nasser Fahrbahn ist mit einer Bremsverzögerung von ca. 6 m/s² zu rechnen. Im Hinblick auf die erforderliche Bremsverzögerung ist festzuhalten, dass diese auch bei nasser Fahrbahn erreichbar gewesen wäre. Durch eine derartige Abbremsung entsteht noch kein Gefahrenmoment.

Selbst wenn sich der Beschwerdeführer dem Bahnübergang mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h angenähert hat, hätte er, bei aufmerksamer Fahrweise und rechtzeitiger Reaktion, wenn er nach dem ersten Aufleuchten des Gelblichtes reagiert hätte, rechtzeitig vor der markierten Haltelinie anhalten können.

Die Auswertung der vorliegenden Rotlichtfotos ergibt aber eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit, die unter 100 km/h liegt. Die tatsächliche Annäherungsgeschwindigkeit liegt im Bereich von ca. 80 bis 90 km/h.

Da das Anhalten selbst bei 100 km/h rechtzeitig möglich gewesen wäre, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der tatsächlich eingehaltenen etwas niedrigeren Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig anhalten hätte können.

Die Berechnungen, die der Beschwerdeführer hinsichtlich der Anhaltezeit angestellt hat, sind rechnerisch nicht zu beanstanden.

Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 28 m/s (ca. 100 km/h) ergibt sich abzüglich einer Reaktionszeit von einer Sekunde für einen Bremsweg von 104 m eine erforderliche Bremsverzögerung von rechnerisch 3,76 m/s².

Für den reinen Bremsweg von 104 m benötigt das Fahrzeug rund 7,4 Sekunden. Dies entspricht auch den Berechnungen des Beschwerdeführers.

Dass die Anhaltezeit länger dauert als die Gelbphase stellt keinen Widerspruch dar, da der Bremsvorgang jedenfalls vor der markierten Haltelinie abgeschlossen ist, unabhängig davon, wie lange die Gelb- bzw. Rotphase dauert.

Weiters kann nicht festgestellt werden, dass es sich zum Tatzeitpunkt um eine nasse Fahrbahn gehandelt hat. Selbst wenn die Fahrbahn nass gewesen wäre, wäre die erforderliche Bremsverzögerung zu erreichen gewesen.

Außer dem Fahrzeug des Beschwerdeführers herrschte kein weiteres Verkehrsaufkommen. Die Sichtweite beträgt laut Angaben des Beschwerdeführers, der dort „fast jeden Tag“ fährt, „hunderte Meter in alle Richtungen“.

Dass der Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen nicht in der Lage war, die Reaktionszeit von 1 Sekunde nicht einhalten zu können, wurde nicht vorgebracht.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der Rotlichtüberwachungskamera aufgenommenen Lichtbildern. Zudem wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten zu haben.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die Ausführungen des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Es konnte daher von einer nochmaligen Beiziehung des technischen Amtssachverständigen abgesehen werden. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV
Nehmen die Straßenbenützer bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahr, dass das gelbe Licht oder das rote Licht oder das Rot blinkende Licht leuchtet haben die Straßenbenützer anzuhalten. Ist bei Aufleuchten des gelben Lichtes ein sicheres Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung nicht mehr möglich, haben die Straßenbenützer weiter zu fahren.

§ 225 Abs. 3 EisbG Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen sind mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Ist eine Person bereits einmal wegen einer derartigen Zuwiderhandlung bestraft worden, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Der Beschwerdeführer hat durch das Nichtanhalten bei Rot leuchtendem Licht den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Den Beschwerdeführer traf bei Annäherung an die gegenständliche Eisenbahnkreuzung eine besondere Aufmerksamkeitspflicht. Diese ergibt sich nicht nur aus § 97 Abs. 1 EisbKrV, wonach sich die Straßenbenützer ab dem Standort der Gefahrenzeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ oder „Bahnübergang mit Schranken“ auf Grund der Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie der Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung unter Beachtung vorhandener Vorschriftszeichen bei der Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung so zu verhalten und insbesondere ihre Geschwindigkeit so zu wählen haben, dass sie erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung verlässlich anhalten können.

Durch die entsprechenden Gefahrenzeichen im Sinne des § 50 Z. 6c StVO 1960 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass er sich einer bestimmten Eisenbahnkreuzung nähert. Diese Zeichen kündigen Eisenbahnübergänge an und sind beiderseits der Straße anzubringen; die Baken mit den drei roten schräggestellten Balken sind unter den in Z. 6a (“Bahnübergang mit Schranken") und 6b ("Bahnübergang ohne Schranken“) angeführten Zeichen ungefähr 240 m, die Baken mit zwei Balken ungefähr 160 m und die Baken mit einem Balken ungefähr 80 m vor dem Bahnübergang anzubringen.

Der Beschwerdeführer hätte daher sein Fahrverhalten schon ab Erkennen dieser Verkehrszeichen darauf einrichten müssen, dass er sich einer Eisenbahnkreuzung nähert und gegebenenfalls auch davor anzuhalten hat.

Der Beschwerdeführer übersieht auch, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG handelt. Nach dieser Gesetzesstelle genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten; doch zieht schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder

einer Gefahr nicht gehört, die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt und der Täter nicht beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist.

Es oblag daher dem Beschwerdeführer, einen Entlastungsbeweis dahingehend zu erbringen, dass es ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, gegen die verfahrensgegenständliche Bestimmung zu verstoßen.

Ein solcher Beweis ist ihm aber nicht gelungen, zumal er nicht einmal behauptet hat, vor Wahrnehmung der optischen Zeichen ein Verhalten gesetzt zu haben, das ihm ermöglicht hätte, vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten.

Im Gegenteil: Der Beschwerdeführer führte, gestützt auf seine Berechnungen, aus, dass es ihm überhaupt nicht möglich gewesen wäre vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, da die Gelbphase nicht ausreichend lang gedauert hätte.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat dazu ergeben, dass es dem Beschwerdeführer selbst bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 100 km/h möglich gewesen wäre ohne Notbremsung vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten.

Selbst die Sichtverhältnisse waren nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt.

Die Reaktionszeit kann bei sehr geübten Fahrern 0,3 bis 0,7 Sekunden betragen (VwGH 24.09.1997, 97/03/0090). Im gegenständlichen Fall wurde (zugunsten des Beschwerdeführers) von einer Reaktionszeit von 1 Sekunde ausgegangen.

Einen Lenker eines KFZ trifft bei Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung eine besondere Aufmerksamkeitspflicht und damit die Verpflichtung, auch schon vor dem Erkennenkönnen optischer oder akustischer Zeichen Maßnahmen zu setzen, die es ihm ermöglichen, gegebenenfalls rechtzeitig vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten (eine zusätzliche Reaktionszeit ist daher ab Erkennen der konkreten Gefahr nicht zuzubilligen) (VwGH 18.11.1983, 83/02/0080).

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mildernd war die Unbescholtenheit zu werten, Straferschwerungsgründe liegen keine vor.

Die von der Behörde verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens und ist dem Unrechtsgehalt der Übertretung angemessen. Eine Herabsetzung der Strafe kommt auch aus generalpräventiven Überlegungen nicht in Betracht.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer